



Warnstufe in Baden-Württemberg ab dem 03.11.2021 / Anpassung der Corona-Verordnung Sport ab dem 05.11.2021

Aufgrund der anhaltend hohen Belegung von Intensivbetten mit COVID-19 Patientinnen und Patienten hat das Landesgesundheitsamt gemäß der Corona-Verordnung die Warnstufe ausgerufen. Die damit zusammenhängenden Einschränkungen, vor allem für nicht-geimpfte oder nicht-genesene, treten am Mittwoch, den 3. November 2021, in Kraft.

In der Warnstufe müssen nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen PCR-Test vorlegen – insbesondere in Innenräumen. Das betrifft auch den Vereinssport / Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Der PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 28.10.2021) sowie die „Corona-Regelungen auf einen Blick“ ab 28.10.2021, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211020 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 211028.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Die aktuellen Corona-Regelungen auf einen Blick \(PDF\)](#)

NEU:

Am 4. November 2021 wurde in Baden-Württemberg die Corona-Verordnung Sport notverkündet. Die überarbeitete Verordnung tritt am 5. November 2021 in Kraft.

Die Anpassungen betreffen zwei wichtige Aspekte beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Die aktuelle Corona-Verordnung Sport finden Sie auf dem [Landesportal Baden-Württemberg](#).

In [dieser Übersicht des Kultusministeriums](#) werden die aktuellen Regelungen für den Sport zusammengefasst.

Regelung für Beschäftigte (z. B. Trainer/-innen, Kampfrichter/-innen)

Für vom Verein beschäftigte, nicht-immunisierte Personen (z. B. Trainer/-innen, Kampfrichter/-innen) ist – unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbständig sind – nunmehr **in der Warn- und auch in der Alarmstufe ein tagesaktueller Antigen-Testnachweis ausreichend**.

Die genannten Personen können die Tests bei einer für die Testung zugelassenen Stelle durchführen lassen oder in der Einrichtung selbst, wobei eine weitere volljährige Person die Testung überwachen und deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigen muss. Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.

Regelungen für den Ligabetrieb und Wettkampfserien

Außerdem gibt es Änderungen beim Ligabetrieb und bei Wettkampfserien. Für teilnehmende Sportler/-innen sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden wurde die bislang vorgesehene Zugangsregelung gelockert. Für den **Zutritt nicht-immunisierter Personen in geschlossene Räume ist nun ein Antigen-Testnachweis ausreichend** (bisher war Vorlage eines PCR-Tests erforderlich).



Generelle Maßnahmen (keine Änderung)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Beim Spitzen- oder Profisport entfällt die 3G-Regel.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in ist für die Kontrolle der 3G-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Regelungen in der Warnstufe (gültig ab 03.11.2021, bzw. 05.11.2021)

Trainings- und Übungsbetrieb

- **Im Freien:**
3G-Regel (geimpft, genesen, getestet); neg. Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) ausreichend
- **In geschlossenen Räumen:**
Verschärfte 3G-Regel, d. h. negativer PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden)
- **Hinweis:**
Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend

Wettkämpfe / Veranstaltungen

- **Im Freien:**
3G-Regel (geimpft, genesen, getestet); neg. Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) ausreichend
- **In geschlossenen Räumen:**
Verschärfte 3G-Regel, d. h. negativer PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden)
- **Ausnahme:**
Für an Wettkampfsereien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend.



Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der oben genannten Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter.

Hinweis zu Schüler/-innen

- Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden.
Es reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.
- Auch für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband